

## VERPACKUNGEN RICHTIG RESTENTLEEREN FÜR BETRIEBLICHE ANFALLSTELLEN

### Was versteht man unter „restentleert“?

In Anhang 2 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Infrastruktur & Technologie den **Begriff „Restentleerung“** wie folgt definiert:

*Bei Verpackungen sind solche mit Restinhalten und restentleerte Verpackungen zu unterscheiden. Unter Restentleerung ist **die ordnungsgemäße Entleerung** (wie **rieselfrei, pinselrein, spachtelrein, tropffrei**) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern, jedoch ohne zusätzliche Maßnahmen (wie zB Erwärmen), zu verstehen. Eine Restentleerung ist jedenfalls dann gegeben, wenn bei einem neuerlichen Entleerungsversuch, wie zB Stürzen des Gebindes, bis auf wenige Tropfen oder Körner kein Füllgut mehr austritt. Unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.*

### Was bedeutet das in der Praxis?

#### ... bei Verpackungen mit flüssigen Inhalten:

Es sind keine flüssigen Inhalte mehr in der Verpackung. Auch wenn die Verpackung umgedreht wird, bleibt sie „tropffrei“

#### ... bei Verpackungen mit pastösen Inhalten:

Die Inhalte wurden aufgebraucht, die Verpackung ist leer und damit „pinselrein“

#### ... bei Verpackungen mit ausgehärteten Restinhalten:

Verpackungen mit ausgehärteten Restinhalten gelten NICHT als restentleert. Bspw. können Farbeimer mit ausgehärteten Farben nicht übernommen werden. Bitte nur wirklich leere „pinselreine“ Behälter in die Sammlung einbringen.

#### ... bei Druckgasverpackungen:

Mit Druckgasverpackungen bitte sehr sorgsam umgehen – nur so können Brände in Fahrzeugen oder Anlagen auch vermieden werden.

Druckgasverpackungen gelten daher nur dann als restentleert, wenn das Druckgas gänzlich entwichen ist und beim Schütteln keine Flüssigkeitsbewegungen hörbar bzw. spürbar sind. Im Zweifel bringen Sie die Druckgasverpackung bitte besser in die dafür vorgesehene Sammlung.

**... bei Kartuschen für Silikone, Kleber, Kitte, etc.**

Auch in Kartuschen für bspw. Silikone befinden sich oft noch Restinhalte. Bitte überprüfen Sie, ob der Stempel der Kartusche wirklich bis zum Anschlag vorgerückt ist und keine erkennbaren eingetrockneten Reste mehr in der Kartusche übrig sind.

**... bei Verpackungen von rieselfähigen Produkten:**

Bitte achten Sie bei Schüttgutverpackungen darauf, dass keine rieselfähigen Produkte mehr enthalten sind. Auch wenn diese Verpackungen stark verschmutzt und/oder nass sind, können diese nicht in die Verpackungssammlung eingebracht werden. Staubförmige Anhaftungen sind selbstverständlich kein Problem.

**... bei Lebensmittelverpackungen, Konservendosen, Einweggeschirr, etc:**

Diese Verpackungen müssen nicht ausgewaschen werden, auslöffeln oder vor allem verderbliche Restinhalte entfernen, reicht vollkommen aus.

## **An wen richtet sich dieser Leitfaden?**

**1. In ihrem Betrieb fallen Verpackungen an, die bei einem Sammel- und Verwertungssystem in Österreich verpflichtet wurden:**

**Wie stelle ich fest, ob mein Verpackungsabfall lizenziert ist:**

- Grundsätzlich gelten alle Verpackungen, die Sie von einem Lieferanten aus Österreich beziehen als lizenziert.
- Bei Verpackungen, die Sie von Lieferanten aus dem Ausland beziehen, gelten diese nur dann als lizenziert, wenn:

... ihr Lieferant Ihnen die Entpflichtung zumindest einmal jährlich mittels rechtsverbindlicher Erklärung bestätigt, dass diese Verpackungen in Österreich lizenziert wurden.

... wenn Sie selbst diese Verpackungen, die Sie von Lieferanten aus dem Ausland beziehen, bei einem der Sammel- und Verwertungssysteme lizenzieren.

**2. Ihre zu entsorgenden Verpackungen fallen aufgrund ihrer Inhaltsstoffe nicht unter die „SCHWARZE LISTE“**

(siehe Informationsblatt „SCHWARZE LISTE“)

**3. In die getrennte Verpackungssammlung dürfen nur restentleerte Verpackungen eingebracht werden**

Verpackungen mit Restinhalten erschweren die Verwertung oder machen sie gänzlich unmöglich. Deshalb dürfen diese Verpackungen nicht in die Sammlung eingebracht werden.